

4. Windbranchentag Schleswig-Holstein

# EU Winterpaket: Folgen für den Einspeisevorrang und den grenzübergreifenden Redispatch

Thorsten Müller  
Husum, 23. Mai 2019



# STIFTUNG UMWELTENERGIERECHT – ZUKUNFTSWERKSTATT FÜR DAS RECHT DER ENERGIEWENDE

## Wer wir sind



- Zukunftswerkstatt für das Recht der Energiewende.
- 2011 in Würzburg gegründet.
- Leitfrage: Wie muss sich der Rechtsrahmen ändern, um die energie- und klimapolitischen Ziele zu erreichen?
- Stiftungszweck: Förderung von Rechtswissenschaft und guter Gesetzgebung auf dem Gebiet des Klimaschutz- und Umweltenergierechts.
- Eigene Projekte, Förderprojekte, Aufträge der öffentlichen Hand, Veranstaltungen, Veröffentlichungen, ...



# FOLGEN FÜR DEN EINSPEISEVORRANG

## Priority Dispatch (Art. 12 Elekt.-Binnenmarkt-VO)

- Begriffsverständnis: Kraftwerkseinsatz unabhängig von der wirtschaftlichen Reihung der Gebote.
- Verpflichtende vorrangige Einspeisung für **EE-Anlagen < 400 kW** (ab 01.01.2026 < 200 kW).
  - Schwellenwerte entsprechen denjenigen für Bilanzausgleichsverantwortlichkeit (Art. 4).
  - Niedrigere Schwellenwerte oder Abschaffung unter bestimmten Bedingungen möglich (Abs. 2a).
- Verpflichtende vorrangige Einspeisung für Demonstrationsprojekte.
- **Bestandsschutz** für EE- und KWK-Anlagen mit IB vor Inkrafttreten der VO (20 Tage nach Veröffentlichung im Amtsblatt), solange die Anlagen nicht wesentlich modifiziert werden (Abs. 4).
- Verpflichtung zur vorrangigen Einspeisung steht unter dem Vorbehalt der Betriebssicherheit und dient nicht zur Rechtfertigung grenzüberschreitender Übertragungskapazitäten (Abs. 5).

## Redispatch (Art. 13 Elekt.-Binnenmarkt-VO)

- EU-Vorgaben für Netzbetreiber zur Durchführung von Redispatch mit EE-Vorrang.
- Begriff Redispatch (Art. 2 lit. z):
  - alle durch Netzbetreiber zur Erhaltung der Betriebssicherheit ergriffenen Maßnahmen, durch die das Erzeugungs- oder Lastmuster verändert wird, inkl. Einspeisebeschränkungen („curtailment“).
- Primär marktbasierter Redispatch, nicht-marktbasierter Redispatch nur, wenn marktbasierter Redispatch nicht möglich.
  - Aber: Nicht-marktbasierter Redispatch möglich bei Gefahr strategischen Bietens im Fall struktureller Netzengpässe (Abs. 2a lit. d).
- Abschaltreihenfolge mit EE-Vorrang bei nicht marktbasiertem Redispatch (Abs. 5).
- Entschädigung im Fall von nicht marktbasiertem Redispatch in Höhe von 100 %:
  - zusätzlicher Betriebskosten (Abs. 6 lit. a) oder
  - entgangener Nettoeinnahmen des Stromverkaufs am day ahead Markt, inkl. entgangener Förderung (Abs. 6 lit. b).



# FOLGEN FÜR DEN GRENZÜBER- SCHREITENDEN REDISPATCH

## Verbot der Beschränkung der Grenzkuppelstellen, Art. 16 VIII

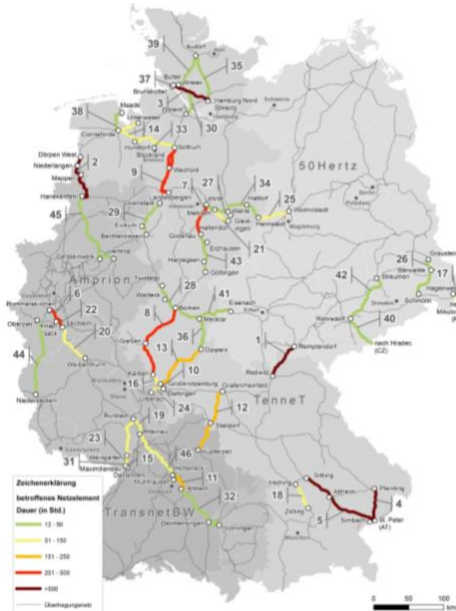
- ÜNB dürfen „die den Marktteilnehmern zur Verfügung zu stellende Verbindungskapazität nicht beschränken, um einen Engpass in ihrer eigenen Gebotszone zu beheben oder um Stromflüsse zu bewältigen, die aufgrund von Transaktionen innerhalb der Gebotszonen entstanden sind“.
- Gilt als erfüllt, wenn
  - 70 % der Kapazität abzüglich der Betriebssicherheitsgrenzwerte verfügbar sind oder
  - Infolge eines Aktionsplans nach Art. 15 vor 2026 erreicht werden.

## Grenzüberschreitender Redispatch

- Soweit während des laufenden Betriebs Beschränkungen mangels Netzkapazität erforderlich sind, müssen dafür komplexe Verfahren eingehalten werden unter Einbeziehung
  - Regionaler Koordinierungszentren (ROCs)
  - Aller beteiligter ÜNB und
  - Ggf. der Regulierungsbehörden.
- Ziel ist es dabei, den „Vorrang“ der EE auch grenzüberschreitend zu wahren; soweit es (nahezu) nur noch EE sind, läuft dieser Mechanismus aber leer.

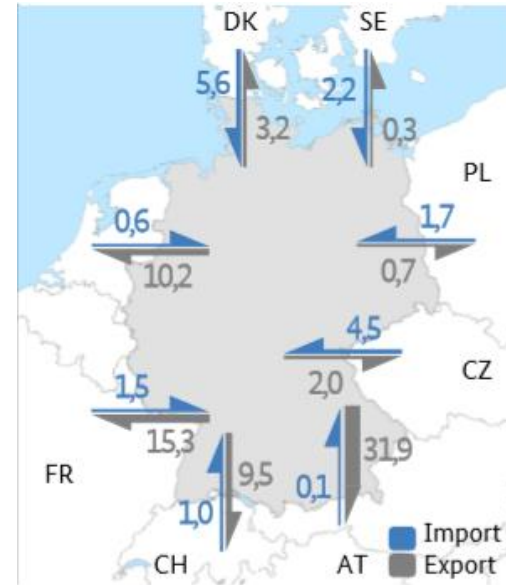
# Diskussion um die deutsche Strompreiszone

## Engpasssituation 2017



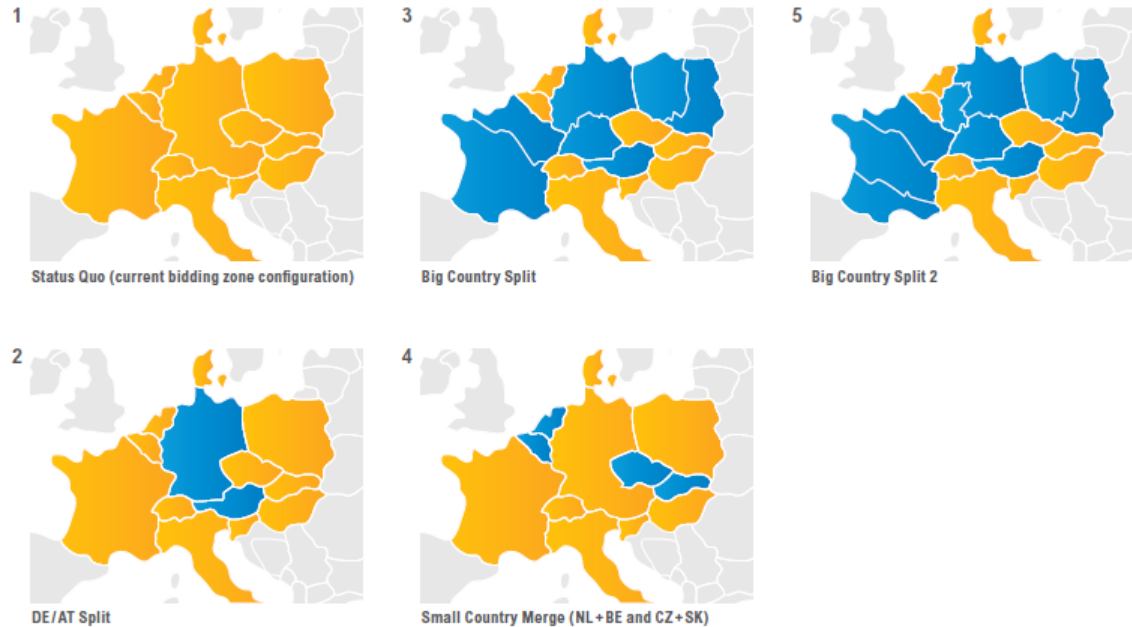
Quelle: BNetzA, Monitoringbericht 2018, Abbildung 42: Dauer von strombedingten Redispatch Einzelüberlastungsmaßnahmen auf den am stärksten betroffenen Netzelementen im Gesamtjahr 2017 gemäß Meldungen der ÜNB.

## Grenzüberschreitender Stromhandel 2017 in TWh (Verbundaustauschfahrpläne)



Quelle: BNetzA, Monitoringbericht 2018, Abbildung 86.

# Diskussion um die deutsche Strompreiszone



Quelle: ENTSO-E, First Edition of the Bidding Zone Review, Final Report, March 2018, Figure 1.1: Bidding zone configurations under investigation in the Bidding Zone Review.



**FAZIT: KEINE REVOLUTION, ABER  
NEUREGELUNGEN MIT REICHWEITE**

*21. Würzburger Gespräche zum Umweltenergierecht*  
**Ein Klimaschutzgesetz für Deutschland**

**Was können wir von Großbritannien und anderen europäischen Ländern lernen?**

**28. Mai 2019 - British Embassy Berlin**

<http://stiftung-umweltenergierecht.de/veranstaltungen/>



**Stiftung Umweltenergierecht**

Thorsten Müller

Vorsitzender des Stiftungsvorstandes

Ludwigstraße 22

97070 Würzburg

mueller@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-00

Fax: +49-931-79 40 77-29

Twitter: @tmueller\_wue/@stiftung\_uer

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben.

**Spenden:** BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)  
IBAN DE16790500000046743183

**Zustiftungen:** BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)  
IBAN DE83790500000046745469